

**Förderkreis der Fakultät Verfahrenstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm e.V.**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Fakultät Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm" mit dem Zusatz "e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts Nürnberg unter der Nr. 2418. Als Kurzbezeichnung ist "Förderkreis VT" bzw. "Förderkreis VT e.V." möglich.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Maßnahme

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Fakultät Verfahrenstechnik
 - a) durch Förderung der Zusammenarbeit der Fakultät und seiner Mitglieder mit der Industrie und mit anderen Hochschulen,
 - b) durch Förderung der praktisch-wissenschaftlichen Weiterbildung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Studierenden der Fakultät,
 - c) durch Förderung konkreter anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben auf den Gebieten der Verfahrenstechnik mit Sach- und Personalmitteln,
 - d) durch Förderung der Bildungsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Knüpfen und Pflege der dem Vereinszweck dienenden Kontakte mit Persönlichkeiten aus Industrie und Hochschulen,
 - b) Pflege der Kontakte zu Absolventinnen/Absolventen der Fakultät,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen: Abhalten von Vorträgen, Seminaren, Weiterbildungskursen, Exkursionen, Industriebesichtigungen, Besuche von Tagungen und Messen,
 - d) materielle Unterstützung bei der Durchführung und Betreuung von Abschlussarbeiten,
 - e) materielle und ideelle Unterstützung von Studierenden der Fakultät im Ausland,
 - f) Herausgabe von Veröffentlichungen aus der Fakultät.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Vereinigungen und juristische Personen haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
 - b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied einen Monat lang das Recht zur Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Erlöschen (bei juristischen Personen und Vereinigungen).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht mit einer Stimme wahrzunehmen,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen,
 - c) jährlich einmal durch einen/eine vom Vorstand Beauftragten/Beauftragte über die Situation und die Planungen der Fakultät Verfahrenstechnik informiert zu werden.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, fristgerecht einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Persönliche Mitglieder, die in den Ruhestand treten, werden von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dazu lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich der zulässigen Stimmrechtsübertragungen). Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, der Beschluss zur Auflösung des Vereins der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, ein Mitglied darf jedoch höchstens drei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsübertragung gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihr Stimmrecht durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von der/dem Vorsitzenden, der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
 - d) Beschlussfassung über die Mindestbeiträge der Mitglieder,
 - e) Beschlussfassungen über Anträge der Mitglieder,
 - f) Wahl des Vorstands,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Verein wird i. S. d. § 26 BGB nach außen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis soll die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von drei Geschäftsjahren einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte im Rahmen dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand entscheidet in allen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 9
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder (s. auch § 7, (3)).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Bund der Freunde der Technischen Hochschule Nürnberg e.V.", sollte dies nicht möglich sein, an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Es ist in jedem Falle zu verwenden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Nürnberg, 21. Juli 2017